



“LINKS” – Possibilities and Limitations for European Works Councils in the Maritime Transport Sector

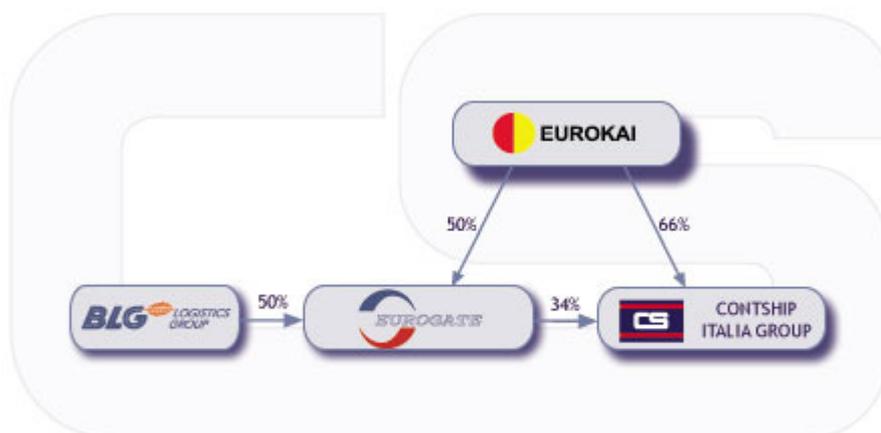
Diskussionspapier für die Sitzung des LINKS-Projekts

2. – 4. Februar 2007
Rijeka (Kroatien)

Gründung eines Europäischen Betriebsrates Eurokai - Eurogate - Contship Italia

Autor:
Dr. Werner Altmeyer
Trainings- und Beratungsnetz „euro-betriebsrat.de“, Hamburg
www.euro-betriebsrat.de

Juristische Begutachtung:
Prof. Dr. Ulrich Zachert, Universität Hamburg



Eurokai

Zunächst wäre zu klären, ob Eurokai die Voraussetzungen zur Bildung eines EBR erfüllt.

Option 1: Falls Eurokai lediglich die Funktion einer Beteiligungsgesellschaft im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung ausübt und nicht direkt an der Leitung von Contship Italia beteiligt ist, so wäre für Eurokai kein EBR zu gründen. In diesem Fall wäre für Contship Italia ein EBR nach italienischem Recht zu gründen, der aber nicht die Beschäftigten von Eurogate umfassen würde. Laut Geschäftsbericht handelt es sich bei Eurokai um eine reine Finanzholding.

Option 2: Sollte Eurokai an der Leitung von Contship Italia beteiligt sein, so wäre für Eurokai inklusive Contship Italia ein EBR nach deutschem Recht zu bilden. Hierfür spricht, daß Thomas Eckelmann, Vorsitzender der Geschäftsführung von Eurokai, auch Mitglied der Geschäftsführung von Contship Italia ist. Dieser EBR könnte zwar, würde aber nicht automatisch die Beschäftigten von Eurogate umfassen.

BLG

Die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft (BLG AG) verfügt über ihre Tochtergesellschaft BLG Logistics Group neben der Beteiligung an Eurogate noch über zwei weitere Sparten: BLG Logistics Automobile mit etwa 1.500 Beschäftigten und BLG Logistics Contract mit etwa 1.700 Beschäftigte. Diese beiden Sparten sind mit Mehrheitsbeteiligungen in Großbritannien, Italien, Österreich und der Slowakei vertreten. Vermutlich wäre daher für die BLG Logistics Group ein eigenständiger EBR nach deutschem Recht zu gründen. Dieser EBR würde aber nicht automatisch die Beschäftigten von Eurogate umfassen.

Eurogate

Anteilseigner von Eurogate sind zu 50% Eurokai und zu 50% die BLG Logistics Group. Der Gesetzgeber hat für solche Fälle keine eindeutige Regelung getroffen. Die juristische Fachliteratur und die Rechtsprechung vertreten widersprüchliche Meinungen.

Option 1: Einige Juristen meinen, bei einem Joint Venture mit 50% zu 50% wäre die Belegschaft der Tochtergesellschaft (hier also Eurogate) nicht in die Europäischen Betriebsräte der Muttergesellschaften einzubeziehen. In diesem Fall wäre also ein zusätzlicher, eigenständiger EBR für Eurogate nach deutschem Recht zu bilden.

Option 2: Andere juristische Meinungen würden die Belegschaft von Eurogate einer der beiden Muttergesellschaften zuordnen. In diesem Fall würden die Arbeitnehmer von Eurogate vom EBR bei Eurokai **oder** vom EBR bei BLG vertreten.

Die juristische Streitfrage (Option 1 oder Option 2) ist jedoch nur zu klären, wenn es keine Verhandlungslösung gibt und ein EBR kraft Gesetz gebildet wird. In der Praxis wird in 99% aller Fälle eine EBR-Vereinbarung ausgehandelt, ein EBR kraft Gesetz ist die Ausnahme.

Vorrang für Verhandlungslösung

Bei einer Verhandlungslösung entscheiden die beiden Betriebsparteien, also das Besondere Verhandlungsgremium (BVG) und der Arbeitgeber, welche Konstruktion gewählt wird. Ob die Arbeitnehmer von Eurogate über den EBR von Eurokai oder über den EBR der BLG Logistics Group vertreten werden oder ob ein zusätzlicher EBR für Eurogate zu gründen wäre, steht im Ermessen der Verhandlungspartner. Die Gründung eines EBR für Eurogate ist auch möglich, wenn für die Muttergesellschaften kein EBR gegründet wird.

Folgende Möglichkeiten wären denkbar:

Maximallösung – drei Europäische Betriebsräte:

- 1 EBR für Eurokai inklusive Contship Italia
- 1 EBR für BLG
- 1 EBR für Eurogate

Minimallösung – nur ein EBR:

- 1 EBR für Eurogate (inklusive Contship Italia)

Mischkonstruktion – mehrere Europäische Betriebsräte mit gemeinsamer Klammer:

- 1 EBR für Eurokai
- 1 EBR für BLG
- 1 gemeinsames Komitee für Eurogate

Auch andere Konstruktionen sind denkbar.

Weiteres Vorgehen:

1. Daten besorgen

Die Arbeitnehmervertreter von Eurogate in Deutschland und von Contship Italia haben einen Auskunftsanspruch gegenüber der Unternehmensleitung. Dies gilt insbesondere für Daten der Unternehmensstruktur und der Belegschaftsgröße in den einzelnen Ländern, aber auch über die genauen Standorte. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat diesen Anspruch in mehreren Urteilen bekräftigt.

2. Textentwurf erarbeiten

Bevor Diskussionen mit dem Arbeitgeber geführt werden, sollten die beteiligten Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter eine gemeinsame Position erarbeiten. Ergebnis dieses Diskussionsprozesses sollte ein Textentwurf für eine EBR-Vereinbarung sein, die dann gemeinsam der Konzernleitung präsentiert wird.

3. Antrag auf Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums stellen

Das offizielle Verfahren zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrates kommt in Gang, wenn der Antrag zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums (BVG) gestellt wird. Das BVG verhandelt mit der Konzernleitung und schließt eine EBR-Vereinbarung ab. Seine Zusammensetzung ist im Gesetz geregelt, die Wahl seiner Mitglieder richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

Mögliche Probleme:

Stellt man den Antrag auf Bildung des BVG zu früh, setzt sich die Arbeitnehmerseite selbst unter unnötigen Zeitdruck, denn mit dem Tag der Antragstellung durch zwei Länder beginnen die Fristen zu laufen. Der Zeitaufwand zur Kandidatenfindung und zur Wahl von Delegierten in allen beteiligten Ländern sowie zur Diskussion einer gemeinsamen Strategie sollten nicht unterschätzt werden. Betreibt der Arbeitgeber jedoch eine Blockadehaltung und möchte die Bildung eines Europäischen Betriebsrates vermeiden, so führt der schnellste Weg über die sofortige Antragstellung, weil dann spätestens nach sechs Monaten ein EBR kraft Gesetz nach den Mindestvorschriften der EBR-Richtlinie gebildet wird.

